



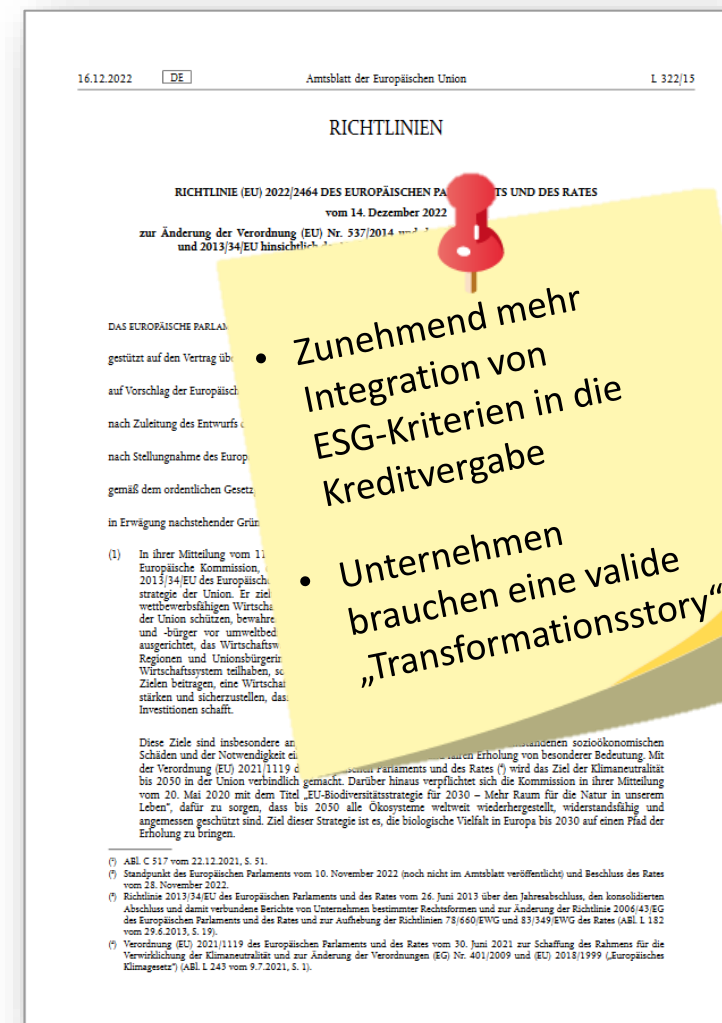
Nachhaltigkeitsberichterstattung am Beispiel des ESRS E4 „Biodiversität und Ökosysteme“

Rohstoff-Kolloquium der ABBM, 04. Juli 2024

- Bislang: nichtfinanzielle Berichterstattung nach der **Non-Financial Reporting Directive** (NFRD; [2014/95/EU](#))
- in Dtl. seit 2017 über das **CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz** (CSR-RUG; § 289b bis § 289e HGB) umgesetzt
 - Aufstellungspflicht (§ 289b): große kapitalmarkt-orientierte Unternehmen mit mind. 500 Beschäftigten
 - Wesentliche Inhalte (§ 289c): Geschäftsmodell, Umwelt-, Arbeitnehmer-, Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung v. Korruption/Bestechung
 - kein starres Format für die Berichterstattung: z.B. GRI, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, DNK
 - Keine Prüfungspflicht, nur Vorhandensein wurde geprüft
- Kritik an der nichtfinanziellen Berichterstattung: mangelnde Relevanz, Vergleichbarkeit, Qualitätsdefizite der Informationen



- April 2021: Vorschlag der EU-Kommission für eine weiterentwickelte Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)
 - Ziel: öffentlich zugängliche und vergleichbare Informationen über die Risiken und Chancen von Unternehmen im Zsh. mit Nachhaltigkeitsaspekten
 - Im weiteren Sinne: Lenkung von Finanzströmen hin zu nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten (Sustainable Finance) -> Übergang zu einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft i.S.d. Green Deal
 - Nachhaltigkeitsberichterstattung soll auf eine Stufe mit der Finanzberichterstattung gestellt werden
- Juni 2022: politische Einigung der EU-Institutionen
- Veröffentlichung im [Amtsblatt](#) am 16. Dezember 2022; Inkrafttreten: 05. Januar 2023; bis spätestens Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen



- Alle großen Unternehmen (unabhängig von der Kapitalmarktorientierung), die am Bilanzstichtag mind. zwei der drei Merkmale erfüllen:
 - (1) Bilanzsumme mind. 20 Mio. Euro (*neu 25 Mio. Euro**),
 - (2) Nettoumsatzerlöse mind. 40 Mio. Euro (*neu 50 Mio. Euro*),
 - (3) Ø Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten mind. 250
- Alle kapitalmarktorientierten Unternehmen mit Ausnahme von Kleinunternehmen:
 - (1) Bilanzsumme max. 350 T Euro (*neu max. 450 T Euro*)
 - (2) Nettoumsatzerlöse max. 700 T Euro (*neu max. 900 T Euro*)
 - (3) Ø Zahl Beschäftigte max. 10
- Nicht-EU-Unternehmen, die in der EU einen Nettoumsatz von 150 Mio. Euro erzielen und mindestens eine Tochtergesellschaft oder Zweigstelle in der EU haben

} Definition:
Kleinunternehmen

„Konzernverbund“
wird betrachtet

aber: faktischer Druck
von Kunden- bzw.
Lieferantenseite und den
finanzierenden Banken,
unabhängig von der Größe
des Unternehmens

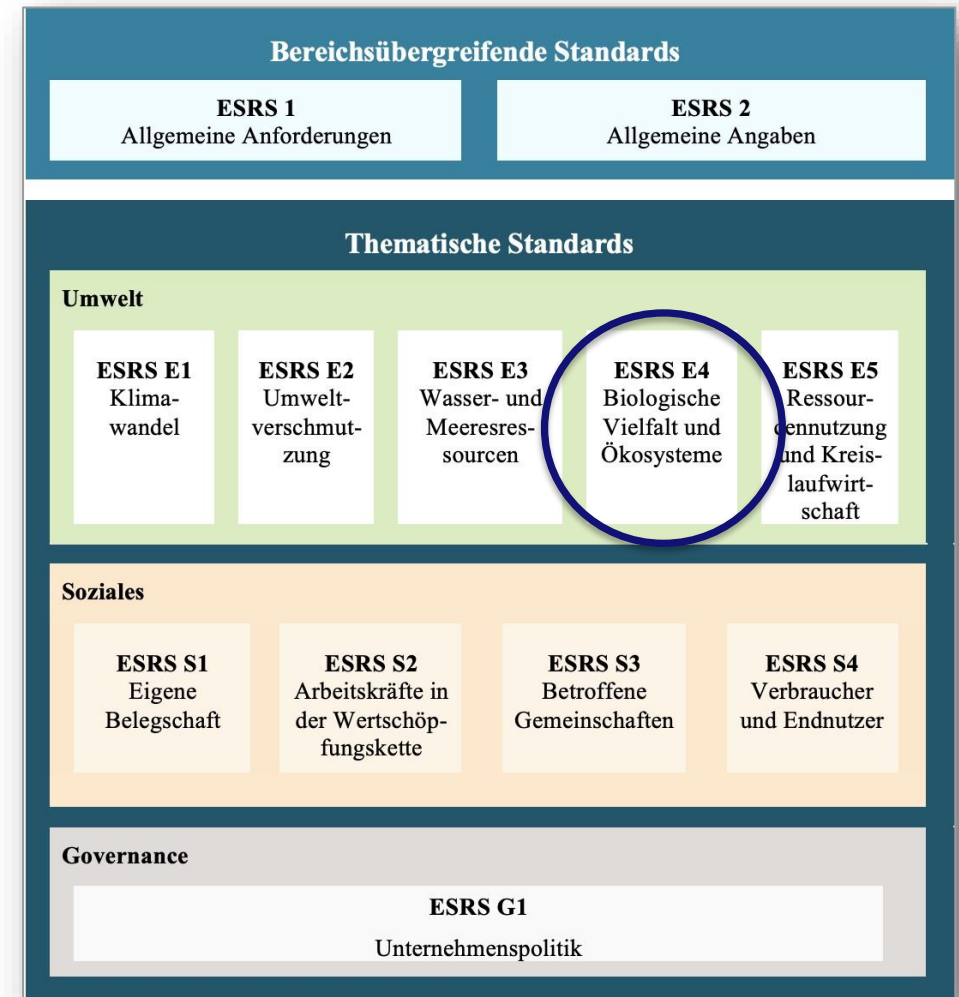
* [Delegierte Richtlinie \(EU\) 2023/2775](#)

- Es gibt eine gestaffelte Einführung für die Umsetzung:
 - Geschäftsjahr 2024 (erster Bericht 2025): große Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen
 - Geschäftsjahr 2025 (erster Bericht 2026): alle anderen großen Unternehmen
 - Geschäftsjahr 2026 (erster Bericht 2027): kapitalmarktorientierte KMU, kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute und konzerneigene Versicherungsunternehmen (KMU: Opt-out-Möglichkeit)
 - Geschäftsjahr 2028: Nicht-EU-Unternehmen mit EU-Niederlassungen oder EU-Tochterunternehmen
- Veröffentlichungsort: (Konzern-)Lagebericht; Veröffentlichung im Unternehmensregister
- Unternehmen, die einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen, haben ihren (Konzern-)Lagebericht in dem in der ESEF-VO* ([Delegierte Verordnung \(EU\) 2019/815](#)) festgelegten einheitlichen elektronischen Berichtsformat aufzustellen (= XHTML) und Nachhaltigkeitsangaben (inkl. der Angaben nach Taxonomie-VO) maschinenlesbar mithilfe der [sog. XBRL-Taxonomie \(zurzeit in Erarbeitung\)](#) auszuzeichnen
-> Zusammenführung aller Unternehmensdaten im sogenannten ESAP** ([Verordnung \(EU\) 2023/2859](#))
- Prüfungspflicht - zunächst mit begrenzter Sicherheit, später hinreichender Sicherheit

* European Single Electronic Format ** European Single Access Point

- Verankerung der doppelten Materialität (ESRS 1): Sachverhalte sind als wesentlich einzustufen, wenn sie entweder für den Geschäftserfolg oder aus ökologischen bzw. sozialen Gesichtspunkten wesentlich sind
- Einführung verbindlicher EU-Berichtsstandards: European Sustainability Reporting Standards (ESRS)
 - Fachliche Ausarbeitung durch European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)
 - Standards werden als delegierte Rechtsakte durch die Kommission erlassen
 - zwölf sektorübergreifende ESRS -> davon: zwei Standards mit themenübergreifenden Anforderungen/Angaben; zehn themenspezifische ESRS nach ESG-Klassifikation
 - Insgesamt über 1.100 quantitative und qualitative Einzelinformationen (sog. Datenpunkte)
- Angaben nach **Taxonomie-Verordnung** ([EU 2020/852](#))

European Sustainability Reporting Standards, Set 1



- Verankerung der doppelten Materialität (ESRS 1): Sachverhalte sind als wesentlich einzustufen, wenn sie entweder für den Geschäftserfolg oder aus ökologischen bzw. sozialen Gesichtspunkten wesentlich sind
- Einführung verbindlicher EU-Berichtsstandards: European Sustainability Reporting Standards (ESRS)
 - Fachliche Ausarbeitung durch European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)
 - Standards werden als delegierte Rechtsakte durch die Kommission erlassen
 - zwölf sektorübergreifende ESRS -> davon: zwei Standards mit themenübergreifenden Anforderungen/Angaben; zehn themenspezifische ESRS nach ESG-Klassifikation
 - Insgesamt über 1.100 quantitative und qualitative Einzelinformationen (sog. Datenpunkte)
- Angaben nach **Taxonomie-Verordnung** ([EU 2020/852](#))

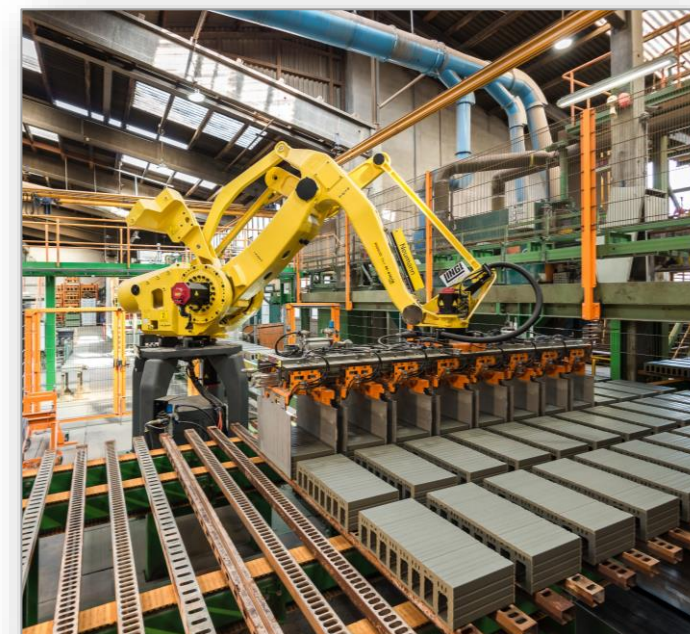
EU-Taxonomie – Umweltziele, Kriterien, KPIs



- vereinfachte **Standards für KMU** -> [LSME](#) (Entwurf) für börsennotierte KMU und [VSME](#) (Entwurf) für KMU, die freiwillig Bericht erstatten möchten (beide Standards sind noch in Erarbeitung)
- Erarbeitung **sektorspezifischer Berichtsstandards** durch EFRAG -> sind zusätzlich zu den zwölf Standards des Set 1 ab 2026 zu berichten; für die **Baustoff-Steine-Erden-Industrie** hauptsächlich relevant:

„**Construction Materials**“ u. a. mit folgenden NACE-Codes:

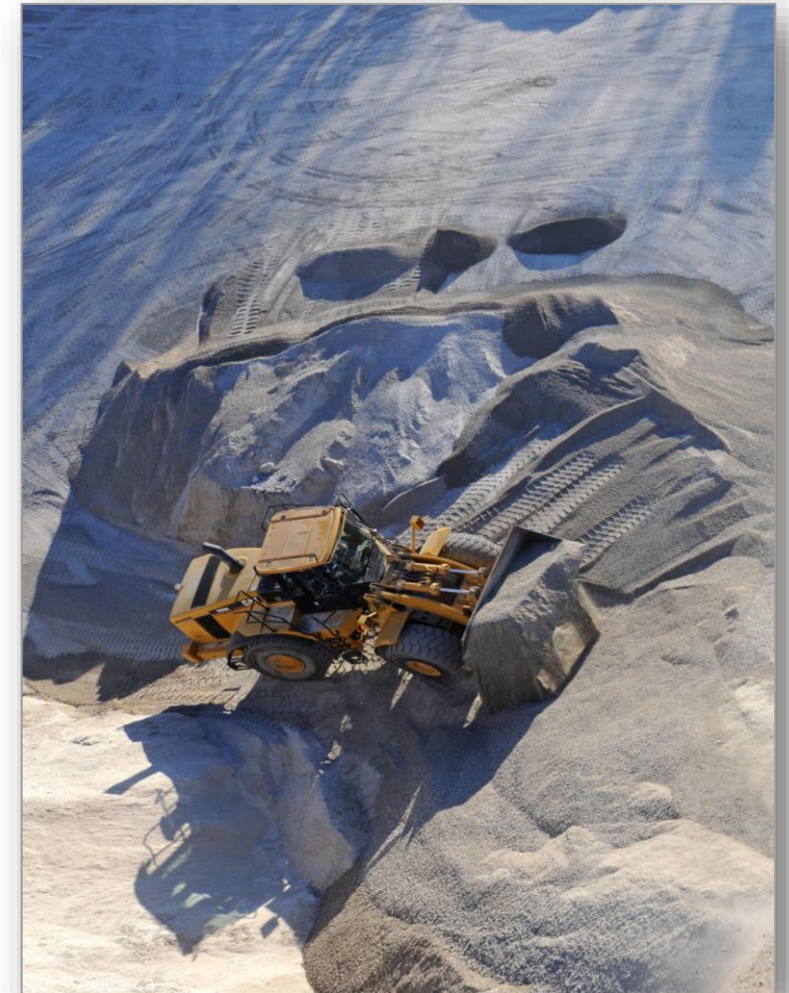
23.20	Manufacture of refractory products
23.31	Manufacture of ceramic tiles and flags
23.32	Manufacture of bricks, tiles and construction products, in baked clay
23.51	Manufacture of cement
23.52	Manufacture of lime and plaster
23.61	Manufacture of concrete products for construction purposes
23.62	Manufacture of plaster products for construction purposes
23.63	Manufacture of ready-mixed concrete
23.64	Manufacture of mortars
23.69	Manufacture of other articles of concrete, cement and plaster
23.70	Cutting, shaping and finishing of stone



„Mining, Quarrying, Coal“ (ESRS MQC) mit NACE-Codes:

08.11	Quarrying of ornamental stone, limestone, gypsum, slate and other stone
08.12	Operation of gravel and sand pits, and mining of clay and kaolin
08.99	Other mining and quarrying n.e.c.

- ESRS MQC ist aktuell in Erarbeitung (Entwurf: [Link](#); Stand: Juni 2024 – *nicht final!*)
- Entwurf zu Construction Materials liegt noch nicht vor
 - Unternehmen können unter mehrere sektorspezifische Standards fallen, wenn Folgendes erfüllt ist (ESRS 2):
 - (1) das Unternehmen erzielt Umsatzerlöse in diesem weiteren Sektor von mehr als 10 % gemessen an den Umsatzerlösen all seiner Tätigkeiten, und/oder
 - (2) die Tätigkeit ist mit wesentlichen tatsächlichen Auswirkungen oder wesentlichen potenziellen negativen Auswirkungen verbunden



Grundprinzipien und Qualitätsanforderungen:

- Prinzip der doppelten Materialität (Impact Materiality und Financial Materiality)
- Integration von Stakeholder-Perspektiven
- Analyse der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette bezüglich wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs)
- Betrachtung von unterschiedlichen Zeithorizonten (kurz-, mittel-, langfristig)



[Leitfaden zur Wesentlichkeitsanalyse, MAIG](#)

[Leitfaden zur Analyse der Wertschöpfungskette, VCIG](#)



Beide Dokumente wurden von der EFRAG erarbeitet, sind aber nicht rechtsverbindlich

Was können erste Schritte sein?

Wie kann ein möglicher Prozess zur Ermittlung der wesentlichen Themen aussehen?*

- Systematische Analyse und „Kartierung“ der Geschäftsaktivitäten, Produkte, Standorte des Unternehmens sowie der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (Bestimmung des Scopes)
- Identifikation der Stakeholder & Dialog-Konzept/Identifikation von fachlichen Experten im Unternehmen (inkl. Zuordnung zu einzelnen Themenbereichen)
- Erstellung einer Themen-Longlist/Bestimmung potenziell wesentlicher (branchen- und unternehmensspezifischer) Themen
- Identifikation der unternehmensspezifischen kurz-, mittel-, langfristigen Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs) zu den einzelnen Themenbereichen auf Basis der Longlist (z.B. Bewertung durch die Fachexperten, Feedback der Stakeholder); Streichung nicht relevanter Themen
- Bewertung der Wesentlichkeit anhand von Bewertungskriterien, z. B. Bewertung eines „Impacts“ bzgl. seiner Wesentlichkeit anhand des „Schwergrads“ mit den Determinanten Ausmaß (wie schwerwiegend?), Reichweite/Umfang (wie weit verbreitet?) und Unabänderlichkeit (inwiefern behebbar?) sowie bei potenziellen negativen Auswirkungen mit der zusätzlichen Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit; Bewertung der „Financial Materiality“
- Prozessdokumentation
- Zusammenstellung der wesentlichen Themen (ggf. Wesentlichkeitsmatrix)

* Kein Anspruch auf Vollständigkeit/Übersicht ist als Orientierungshilfe zu verstehen

Nutzer des Nachhaltigkeitsberichtes soll Folgendes verstehen:

- Welchen Einfluss hat das Unternehmen auf die biologische Vielfalt und Ökosysteme -> **wesentliche positive und negative tatsächliche und potenzielle Auswirkungen**, einschließlich des **Ausmaßes**
- Ergriffene Maßnahmen zur Verhinderung und Minderung wesentlicher tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen; Ergebnisse dieser Maßnahmen, Umgang mit Risiken und Chancen
- Pläne und Fähigkeiten des Unternehmens, seine Strategie und sein **Geschäftsmodell** im Einklang u. a. mit den Belastbarkeitsgrenzen des Planeten, der Vision des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal oder den Aspekten der EU-Biodiversitätsstrategie anzupassen
- Eigenschaften, Art und Umfang der wesentlichen Risiken, Abhängigkeiten und Chancen des Unternehmens im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt sowie Art und Weise, wie das Unternehmen damit umgeht
- **Finanzielle Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel-, langfristig aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf Biodiversität ergeben

angegeben werden.

ESRS E4
BIOLOGISCHE VIelfALT UND ÖKOSYSTEME

Inhaltsverzeichnis

Ziel
Zusammenspiel mit anderen ESRS
Angabepflichten

- ESRS 2 Allgemeine Angaben
- Strategie**
 - o Angabepflicht E4-1 – Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell
 - o Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
- Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**
 - o Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen
 - o Angabepflicht E4-2 – Strategien im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen
 - o Angabepflicht E4-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen
- Parameter und Ziele**
 - o Angabepflicht E4-4 – Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen
 - o Angabepflicht E4-5 – Auswirkungsparameter im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemveränderungen
 - o Angabepflicht E4-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

Anlage A: Anwendungsanforderungen

- ESRS 2 Allgemeine Angaben
- Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**
 - o Angabepflicht E4-1 – Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell
 - o Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen
 - o Angabepflicht E4-2 – Strategien im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen
 - o Angabepflicht E4-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen
- Parameter und Ziele**
 - o Angabepflicht E4-4 – Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen
 - o Angabepflicht E4-5 – Auswirkungsparameter im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemveränderungen
 - o Angabepflicht E4-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

142

Zu berücksichtigende Nachhaltigkeitsaspekte bei der Bewertung der Wesentlichkeit im Bereich „Biodiversität und Ökosysteme“ (ESRS E4):

Themenbezogener ESRS	In themenbezogenen ESRS behandelte Nachhaltigkeitsaspekte		
	Thema	Unterthema	Unter-Unterthemen
ESRS E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	<ul style="list-style-type: none"> Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts 	<ul style="list-style-type: none"> Klimawandel Landnutzungsänderungen, Süßwasser- und Meeresnutzungsänderungen Direkte Ausbeutung Invasive gebietsfremde Arten Umweltverschmutzung Sonstige
		<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf den Zustand der Arten 	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> Populationsgröße von Arten Globales Ausrottungsrisiko von Arten
		<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen 	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> Landdegradation Wüstenbildung Bodenversiegelung
		<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen 	

Quelle: ESRS 1, AR 16 (Seite 28)

Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK) - Unterstützung für Unternehmen

- Weiterentwicklung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) in Anlehnungen an die CSRD
 - Neue Webplattform, modularer Aufbau -> KMU-Modul (Orientierung an VSME) und Modul für CSRD-berichtspflichtige Unternehmen (Set 1 und EU-Taxonomie), Go-Live: Jan. 2025
 - EU-Standards in einfacher Sprache sowie Aufbau einer umfangreichen Helpdesk-Struktur
- Ziel: DNK als „anerkannter Standard“ für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von mittelständischen Unternehmen

Umsetzung der CSRD in nationales Recht

- Veröffentlichung BMJ-Referentenentwurf am 22. März 2024; bislang kein Regierungsentwurf
- Frist zur Umsetzung: 06. Juli 2024

bbs-Aktivitäten in der 2. Jahreshälfte 2024

- Teilnahme an der EFRAG-Konsultation zum sektorspezifischen Standard „Mining, Quarrying, Coal“
- VRB-/bbs-Webinare zu ausgewählten Themen im Bereich CSRD/Taxonomie/Sustainable Finance

Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e. V.

Kochstraße 6-7, 10969 Berlin

Tel: +49 (0)30 / 726 19 99-0

www.baustoffindustrie.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansprechpartner:

Tanja Lenz | Leiterin Reporting und Statistik

Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e.V.

Kochstraße 6-7

10969 Berlin

Fon: +49 (0)30 726 19 99 31

Mobil: +49 (0)1590 196 594 0

t.lenz@bvbaustoffe.de

www.baustoffindustrie.de